

Regierungsratsbeschluss

vom 26. März 2019

Nr. 2019/513

Änderung der Verordnung über die gymnasialen Maturitätsschulen (Gymnasiumsverordnung; GymV)

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 27. Oktober 2017 entschied die Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), Informatik als obligatorisches Fach per 1. August 2018 an den Gymnasien einzuführen; zugleich verabschiedete sie den neuen Rahmenlehrplan Informatik.

Wir haben in der Folge am 25. Juni 2018 die Änderung der Studentafeln für die gymnasialen Maturitätslehrgänge beschlossen, die ab Schuljahr 2019/2020 gültig sind (RRB Nr. 2018/1043). Unter Berücksichtigung der kantonalen Gegebenheiten wurde das Fach 'Lernen am Projekt' zugunsten des obligatorischen Fachs 'Informatik' aufgehoben. Mit Entscheid vom 10. Dezember 2018 hat das Departement für Bildung und Kultur die nötigen Änderungen des Reglements über Aufnahme, Zeugnisse, Promotion und Entlassung für die Maturitätsschulen des Kantons Solothurn (Promotionsreglement Maturitätsschulen) vom 30. März 1998¹⁾ erlassen.

2. Erwägungen

Die Aufhebung des Fachs 'Lernen am Projekt' bedingt eine Änderung des Paragraphen 9 der Verordnung über die gymnasialen Maturitätsschulen (Gymnasiumsverordnung; GymV) vom 30. Juni 1997²⁾. Gleichzeitig wird das obligatorische Fach 'Einführung in Wirtschaft und Recht' in 'Wirtschaft und Recht' umbenannt (siehe Verordnung vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen [Maturitäts-Anerkennungsverordnung; MAV]³⁾ und Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen [MAR] vom 16. Januar 1995⁴⁾).

3. Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen

Zu § 8 Absatz 1 Buchstabe e

Das Fach 'Einführung in Wirtschaft und Recht' wird analog den erwähnten eidgenössischen Vorgaben in 'Wirtschaft und Recht' umbenannt.

¹⁾ BGS 414.441.5.

²⁾ BGS 414.114.

³⁾ SR 413.11.

⁴⁾ Rechtssammlung EDK 4.2.1.1.

Zu § 9

Die Einführung des obligatorischen Fachs 'Informatik' und der Wegfall von 'Lernen am Projekt' haben zur Folge, dass § 9 GymV vollständig umformuliert werden muss.

Die Sachüberschrift lautet neu 'Selbständiges Arbeiten, Interdisziplinarität und überfachliche Kompetenzen'.

Absatz 1 trägt sowohl dem Aspekt der Förderung des selbständigen Arbeitens als auch grundsätzlichen Überlegungen zum Lehren und Lernen Rechnung. Gestützt auf die entsprechenden Vorgaben im Kantonalen Lehrplan des Gymnasiums (KLP) wird künftig die Entwicklung der überfachlichen Kompetenzen insgesamt gefordert. Dies deshalb, weil gemäss Artikel 11a MAV bzw. Artikel 11^{bis} MAR die Schulen sicherzustellen haben, dass die Schülerinnen und Schüler mit fächerübergreifenden Arbeitsweisen vertraut gemacht werden und ebensolchen Kompetenzen besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. In einer verbindlichen Form geschieht dies im obligatorischen Fach 'Informatik'. Insbesondere im dritten Jahr des neuen Lehrplans wird ein besonderes Gewicht auf die Interdisziplinarität und auf projektartiges Arbeiten gelegt. Methoden und Techniken der Informatik eignen sich hervorragend für interdisziplinäres Lernen und tragen dazu bei, dass auch in anderen Fächern dieser Bezug ausreichend berücksichtigt wird.

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass für sämtliche Unterrichtsfächer im KLP entsprechende Ziele formuliert wurden und deshalb für die Förderung der überfachlichen Kompetenzen auch die übrigen Fächer verantwortlich sind. Projektartiges und auch selbständiges Arbeiten finden sowohl im Rahmen des Unterrichts im Klassenverband als auch in Spezialgefässen (z.B. Spezialwochen) statt. Es ist Aufgabe der Schulleitung, sicherzustellen, dass auch nach dem Wegfall von 'Lernen am Projekt' die notwendige Methodenkompetenz – zum Beispiel im Hinblick auf die Erstellung der Maturaarbeit – mit klar definierten Inhalten und Zielen gewährleistet wird. Wie bisher sollen bei der Umsetzung dieser Ziele schulspezifische Besonderheiten bezüglich der Organisation berücksichtigt werden können.

4. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DK, DT
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3) SR, LB, DS
Volksschulamt
Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn, Rektor, Postfach 964, 4502 Solothurn (8)
Kantonsschule Olten, Dr. Sibylle Wyss, Rektorin, Hardwald, 4600 Olten (7)
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
Fraktionspräsidien (5)
GS, BGS

Veto Nr. 422 Ablauf der Einspruchsfrist: 27. Mai 2019

Verteiler Verordnung

Es ist kein Separatdruck geplant.